Beispiel zum Gutachtenstil

V hat auf seinem Speicher ein Bild mit der Unterschrift "Picasso" gefunden. Er geht davon aus, dass es sich um eine billige Kopie handelt. Am Wochenende geht er mit dem Bild zum Flohmarkt und zeigt es der Hausfrau Karla (K). Dabei fragt K ihn: "Möchtest du das Bild für 200 Euro verkaufen"? V antwortet daraufhin: "Na gut, nur weil du es bist!" K will noch einkaufen und das Bild danach abholen. In der Zwischenzeit kommt der Kunstexperte X vorbei und teilt ihm mit, dass es sich zweifelsohne um ein Original von Picasso handele, was ca. 5 Mio. Euro wert ist. Als K das Bild abholen will, teil V ihr mit: "Sorry, aber ich möchte das Bild nicht mehr verkaufen. Ich hatte mich vertan". K ist sauer und möchte das Bild haben. Besteht ein Anspruch der K gegen V?

Musterlösung

Obersatz: <u>Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Bildes nach § 433 I</u> BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Bildes nach § 433 I haben.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch nach § 433 I BGB entstanden sein. Dass ist der Fall, wenn ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K geschlossen wurde.

1. Übereinstimmende Willenserklärungen

Ein Vertragsschluss setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme. K hat V angeboten, das Bild für 200 Euro € zu kaufen. V hat dieses Angebot angenommen. Daher liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor.

2. Nichtigkeitsgründe

Der Vertrag müsste auch wirksam sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die Willenserklärungen nichtig wären. Dies wäre dann der Fall, wenn ein Vertragspartner nicht geschäftsfähig ist oder wenn sonstige Nichtigkeitsgründe nach §§ 118 ff. BGB vorliegen.

a. Anfechtung nach §§ 142 I, 119 II BGB

Eine Nichtigkeit könnte sich im vorliegenden Fall aus einer wirksamen Anfechtung nach §§ 142 I, 119 II ergeben, welche den Vertrag rückwirkend beseitigen würde. Eine wirksame Anfechtung setzt eine Anfechtungserklärung, einen Anfechtungsgrund und die Einhaltung der Anfechtungsfrist voraus.

aa. Anfechtungserklärung

V könnte die Anfechtung erklärt haben. Eine Anfechtungserklärung ist eine einseitige Willenserklärung, die darauf gerichtet ist, eine Willenserklärung rückwirkend zu beseitigen. Dabei ist die Erklärung, wenn sie nicht eindeutig ist, auszulegen, § 133 BGB. V hat erklärt, er

"wolle nicht mehr verkaufen". Dies kann als Anfechtungserklärung angesehen werden. Einen Grund muss er nicht angeben. Daher hat er die Anfechtung erklärt.

bb. Anfechtungsgrund nach § 119 II BGB

Ein Anfechtungsgrund könnte nach § 119 II BGB gegeben sein. Dies setzt einen Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft voraus, der kausal für die Abgabe der Willenserklärung sein muss.

(1) Irrtum iSd § 119 II BGB

V müsste ein Irrtum iSd § 119 II BGB unterlaufen sein. Hierunter fallen Irrtümer über die Eigenschaften einer Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Ein Irrtum ist die Abweichung einer Vorstellung von der Wirklichkeit. V stellte sich vor, das Bild sei nur eine Kopie. In Wirklichkeit war es ein Original. Die Echtheit eines Bildes ist eine Eigenschaft, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird. Daher liegt ein Irrtum nach § 119 II BGB vor.

Hinweis: Keine Eigenschaft ist der "Wert" einer Sache! Dieser ergibt sich vielmehr aus den wertbildenden Faktoren (zB Echtheit, Künstler,...)

(2) Kausalität

Dieser Irrtum müsste kausal für die Abgabe der Willenserklärung sein, (siehe § 119 I BGB). V dürfte die Annahme des Vertragsangebotes bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben. Hätte V gewusst, dass es sich um ein Original handelt, hätte er den Kaufvertrag zu diesen Konditionen nicht abgeschlossen.. Daher war der Irrtum kausal für die Annahme Erklärung.

Somit ist ein Anfechtungsgrund nach § 119 II BGB gegeben.

cc. Anfechtungsfrist, § 121 BGB

Weiterhin müsste V die Anfechtungsfrist eingehalten haben.

V müsste bezüglich der Anfechtungserklärung die Frist eingehalten worden sein. Dabei müsste er die Anfechtung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnisnahme vom Anfechtungsgrund erklärt haben, § 121 I BGB. Als V erfuhr, dass es sich um ein Originalbild handelte, erfuhr er erst vom Anfechtungsgrund und erklärte es der K sofort als er sie wieder traf. Somit hat er die Frist unverzüglich erklärt..

Ferner müsste auch die absolute Grenze nach § 121 II BGB eingehalten worden sein. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind. V hat die Anfechtung am selben Tag nach Abgabe der Willenserklärung erklärt. Folglich ist die absolute Fristgrenze nicht überschritten worden.

Die Anfechtungsfrist nach § 121 BGB wurde somit gewahrt.

dd. Zwischenergebnis

Die Annahmeerklärung wurde gemäß § 142 I BGB wirksam angefochten.

b. Ergebnis

Demnach liegt kein wirksamer Vertrag zwischen V und K vor.

3. Ergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden.

II. Endergebnis

K kann von V daher nicht die Übergabe und Übereignung des Bildes nach \S 433 I BGB verlangen.